



Merkblatt über die Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen

Fristen zur Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe, Autismustherapie und Schulbegleitung durch die Leistungsträger

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Er hat 9.000 Mitglieder, die in 59 Regionalverbänden organisiert sind, sowie weitere institutionelle Mitglieder.

In Trägerschaft der dem Bundesverband angehörenden Regionalverbände und Institutionen befinden sich über 80 Autismus-Therapie-Zentren einschließlich Zweigstellen.

Unter einer Autismustherapie versteht man eine Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden. Das Ziel ist gemäß §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII die Eingliederung in die Gesellschaft.

Eine Autismustherapie ist unerlässlich für die umfassende Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Je nach Zuständigkeit wird diese von der Sozialhilfe oder Jugendhilfe über die Vorschriften der Eingliederungshilfe finanziert.

Die Therapie sollte möglichst frühzeitig beginnen. Sie kann beansprucht werden

- im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- bzw. auch im Erwachsenenalter

Die Eingliederungshilfe wird in Ausrichtung an bestimmten Zwecken gewährt, wenn und soweit Aussicht besteht, dass ihre Aufgabe erfüllt werden kann. Immer dann, wenn auch nur

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

kleinste Erfolge durch die Eingliederungshilfe denkbar sind, ist diese zu gewähren. Schon eine Milderung wird als ausreichend angesehen (vgl. SG Braunschweig, Urteil vom 14.02.2013, Az. S 32 SO 178/109).

Einem Antrag auf Autismustherapie sollte eine ausführliche Begründung beigelegt werden, auf welchen Bereich der Teilhabe sich die Therapie bezieht. Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus, die eine Schule besuchen, kommt fast ausnahmslos eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Betracht. Dazu zählt neben der Autismustherapie auch eine Schulbegleitung.

Für das Kindeswohl ist es unerlässlich, dass die Autismustherapie und eine Schulbegleitung sehr frühzeitig beginnen. Über den Bedarf muss rechtzeitig vor Beginn des ersten Schuljahres entschieden werden, damit die Hilfen mit der Einschulung einsetzen können. Daher ist es ratsam, den Antrag einige Monate im Voraus zu stellen.

Leider zeigt die Erfahrung, dass über Erstanträge und Weiterbewilligungsanträge auf Autismustherapie von den Leistungsträgern oft unzumutbar lange nicht entschieden wird. Es widerspricht dem Grundsatz inklusiver Beschulung, wenn die notwendigen Hilfen zur angemessenen Schulbildung wegen Nichtbearbeitung durch die Leistungsträger nicht zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden Kinder mit Autismus und ihre Angehörigen in nicht akzeptabler Weise belastet.

Gegen die Praxis einer verzögerten Bearbeitung stehen den Eltern von Kindern mit Autismus eine Reihe von Verfahrensrechten zu. Davon sollten sie Gebrauch machen. Die Einholung anwaltlicher Beratung kann hilfreich sein.

Beschleunigungsgebot

Nach § 14 SGB IX ist der Rehabilitationsträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Es ist also nicht richtig, wenn Rehabilitationsträger darauf verweisen, länger als zwei Wochen dafür zu benötigen, ihre Zuständigkeit zu prüfen. Erst recht kann es nicht angehen, dass Antragsteller mündlich gewissermaßen „abgewimmelt“ werden mit dem Bemerkung, sie mögen ihren Antrag bei einem anderen Rehabilitationsträger stellen.

Die Eltern können den Antrag wirksam bei jedem Rehabilitationsträger stellen. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich Gedanken über die richtige Zuständigkeit zu machen.

Falls der Rehabilitationsträger zur Feststellung kommt, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Rehabilitationsträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll.

Ein ganz wichtiges Recht gibt es bei Verweigerung der Leistungsgewährung: Der formell nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger kann mit einer Klage in Anspruch genommen werden. Dabei ist es unerheblich, ob bei rechtzeitiger Weiterleitung eigentlich ein anderer Rehabilitationsträger zuständig gewesen wäre.

Teilweise wird diskutiert, dass der § 14 SGB IX dann nicht im Verhältnis zwischen Sozialamt und Jugendamt gelte, wenn diese Hilfen zur angemessenen Schulbildung erbringen, da sie in diesem Falle keine Rehabilitationsträger seien (vgl. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 2012, Az. 12 B 438/12)

In allen Fällen gilt aber immer der § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I: unverzügliche Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger.

Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, dann gibt es die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage.

Im § 14 SGB IX (s.o.) gibt es weitere Fristen, die nach erfolgter Zuständigkeitsklärung den Rehabilitationsträger verpflichten, über den Antrag schnell zu entscheiden, je nachdem ob ein Gutachten eingeholt werden muss oder nicht:

- wenn kein Gutachten erforderlich ist: 3 Wochen nach Antragseingang
- ansonsten 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

Mit einer Untätigkeitsklage können die Eltern dem Zustand entgegenwirken, dass ohne Begründung monatelang überhaupt nichts passiert. Allein schon die Androhung einer Untätigkeitsklage bewirkt oftmals eine schnelle Bearbeitung.

Es gelten folgende Fristen:

Nach Antragstellung

- im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversicherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;
- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;

Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

Selbstbeschaffung

Wenn der Leistungsträger selbst mitteilt, er könne die gesetzlichen Fristen nicht einhalten oder der Antragsteller eine angemessene fruchtlos bleibende Frist (im Regelfall ca. 3 Wochen) zur Erledigung unter gleichzeitiger Androhung der Selbstbeschaffung setzt, dann kann er sich die notwendigen Hilfen selbst besorgen und die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten verlangen, § 15 SGB IX.

Das Recht zur Selbstbeschaffung ist in der Praxis sehr wirkungsvoll. Eltern dokumentieren damit, dass sie bereit sind, mit den Kosten in die Vorlage zu gehen, um notfalls im Klagewege sich das Geld vom Leistungsträger „wieder zu holen“. Der Leistungsträger kann nicht damit rechnen, bei Verzögerung der Bearbeitung gewissermaßen Kosten zu sparen, da eine nicht erbrachte Therapie für die Vergangenheit nicht rückwirkend finanziert werden kann.

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen zur Fristsetzung zwar nicht unmittelbar, sondern es gibt ein Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen

- einer unaufschiebbaren
- oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

Einstweilige Anordnung

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig. Die einstweilige Anordnung sollte nur mithilfe anwaltlicher Beratung und Vertretung durchgeführt werden, da die formalen Anforderungen hoch sind.

(Stand dieses Merkblattes: Oktober 2013)

gez.

Ass. jur. Christian Frese (Geschäftsführer **autismus** Deutschland e.V.)

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hält auf seiner Website www.autismus.de einen ausführlichen Ratgeber über die Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen sowie eine Rechtsanwältsempfehlungsliste bereit. Des Weiteren kann die Broschüre „Notwendigkeit und Sicherstellung autismusspezifischer, therapeutischer Förderung“ (Stand Mai 2011) telefonisch oder schriftlich bestellt werden.